

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.05.1988

Geschäftszahl

87/18/0069

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/02/0198 E 19. Dezember 1985 RS 3

Stammrechtssatz

Bei der Verpflichtung nach § 99 Abs 1 lit b und § 5 Abs 2 StVO ist es nicht entscheidend, welchen Alkoholisierungsgrad und welchen Blutalkoholgehalt der Lenker aufweist, weil es nur auf die Vermutung der Alkoholbeeinträchtigung auf Grund bestimmter äußerer Anzeichen ankommt (Hinweis E 17.2.1984, 81/02/0332).